

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 92.

Sonnabend, den 7. August

1897.

### Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten hiermit eingeschärft, daß man sich in Uebertretungsfällen zu strafen genöthigt sehen wird.  
Wilsdruff, 5. August 1897.

Der Bürgermeister.  
Bursian.

### Erlaß, Hunde Sperre betreffend.

Am 27. ds. Mts. ist in Unkersdorf ein kleiner glatthaariger gelbbrauner Stubenhund männlichen Geschlechtes, ungefähr 4 Jahre alt, welcher Menschen und Thiere gebissen hat, getödtet worden. Bei der bezirksthierärztlichen Section des Thieres hat sich herausgestellt, daß dasselbe an der Tollwuth gelitten hat.

Zu Verhütung der Weiterverbreitung der Wuthkrankheit wird daher über die im Vier-Kilometer-Umkreis von Unkersdorf belegenen Gemeinden und Gutsbezirke Unkersdorf, Wilsdruff, Sachsdorf, Klipphausen mit Reudedmühle, Kleinschönberg, Niederwartha, Weistroy, Sähndorf, Kaufbach, Grumbach, Kesselsdorf, Steinbach b. N. und Roysch b. N. die Hundesperre bis zum 27. Oktober l. J. dergestalt verhängt, daß bis zu diesem Tage alle in den bezeichneten Orten vorhandenen Hunde festzulegen (anzufetten oder einzusperrn) oder mit sicherem Maulkorbe versehen, an der Leine auszuführen sind.

Die Benützung von Hunden zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden, außer der Zeit des Gebrauchs sind auch sie festzulegen.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdrevieres) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betrogen werden, sind sofort zu tödten. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen können nicht bloß nach § 66 Punkt 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 als Uebertretungen, sondern bei wissentlicher Verletzung derselben, auch nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs als Vergehen mit Gefängniß bestraft werden.

Die Ortsbehörden haben vorstehenden Erlaß sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und seine Durchführung strengstens zu überwachen.  
Meißen, am 30. Juli 1897.

Die königliche Amtshauptmannschaft.  
J. B. v. Bose.

### Bekanntmachung.

#### Das Besprengen der Straßen und Plätze betreffend.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß bei dem Rehren der Straßen und Plätze diese vor dem Rehren wenig oder auch gar nicht mit Wasser besprengt werden.

Im gesundheits- und verkehrspolizeilichen Interesse wird hiermit jedem zur Straßenreinigung Verbundenen zur Pflicht gemacht, kurz vor Vornahme des Rehrens die Straßen und Plätze genügend mit Wasser zu besprengen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld- bez. Haftstrafe bestraft. Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haften in dieser Beziehung für die von ihnen Beauftragten und Angehörigen. Daneben werden nach Befinden auch diejenigen, die die Besprengung thatsächlich unterlassen haben, bestraft.

Wilsdruff, 17. April 1897.

Der Bürgermeister.  
Bursian.

### Feldverpachtung.

Das vormalig Großschkefeldgrundstück, Parzelle 870 des Grundbuchs für Wilsdruff, soll — ohne die anstehende Ernte — auf 6 Jahre hinter einander an den Meistbietenden verpachtet werden. Die näheren Bedingungen werden im Verpachtungstermine bekannt gegeben werden. Die Bieter wollen sich

Sonnabend, den 7. August d. J.  
Abends 1/2 6 Uhr

an dem bezeichneten Felde (Gründchenweg) einfinden.  
Wilsdruff, 3. August 1897.

Bgmstr. Bursian.

### Holzversteigerung auf Spechtshausener Staatsforstrevier.

Im Gasthose zu Spechtshausen sollen

Montag, den 16. August 1897 von Vormittag 9 Uhr an

nachstehende Holz- und Brennholz, als:

2 harte und 1656 weiche Stämme, 4 harte und 85 weiche Klöcher, 454 weiche Stangenklöcher, 125 weiche Derb- und 270 weiche Reisklängen, 16,8 Rm. weiche Ruchschelte, 284,2 Rm. weiche Ruchknäppel, 52,8 Rm. weiche Brennschelte, 2,4 Rm. harte und 141,6 Rm. weiche Brennknäppel, 2,5 Rm. harte Zacken, 2 Rm. harte und 144,5 Rm. weiche Nette, 36,1 Hundert Brennreisig in Wellen

versteigert werden.

Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden und in den Schankstätten der umliegenden Orte anhängenden Plakate.

Königl. Forstrevierverwaltung Spechtshausen und Königl. Forstrentamt Charandt,

am 5. August 1897.

Flemming.

Wolfframm.

### Die Mißstände und Auswüchse in den Auktions- und Filialgeschäften.

Da in ebenso dreister als raffinirter Weise in vielen sogenannten Auktions- und von großen Zentral-Bezaren

unterhaltenen Filialgeschäften gegen die mittleren und kleinen Geschäftsinhaber geschädigt wird, so haben sich in fast allen Städten Klagen gegen die erwähnten Geschäfte erhoben. Der Handelskammer in München gebührt nun das Verdienst, diese Klagen über die Mißbräuche in den

Auktions- und Filialgeschäften gründlich untersucht und darüber einen eingehenden Bericht erstattet zu haben. Dieser Bericht sagt: Hinsichtlich der Auktionsgeschäfte gehen die Klagen namentlich dahin, daß eine zu große Zahl der Auktionsgeschäfte insbesondere in den großen